



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 14/2015

Ausgegeben zu Reken am: 06.10.2015

Inhalt:

1. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Reken (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.09.2015
2. Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken vom 30.09.2015
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Reken vom 01.10.2015
4. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde Coesfeld;
Flurbereinigung Berkelaue II – 23 06 3 -
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
5. Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 über die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark A 31" des Zweckverbandes Westmünsterland gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
6. Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbands Westmünsterland Gewerbepark A 31;
Auslegung des Entwurfs des ergänzten und geänderten Bebauungsplanes IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark A 31"

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Reken (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.09.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung vom 30.09.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Reken veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- (1) Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
- (2) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (3) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen;
- (4) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- (5) das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Reken, von politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder Ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist, und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- (4) das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (5) Im Einzelfall können durch die Gemeinde Reken weitere Steuerbefreiungen ausgesprochen werden.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsform

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Kartensteuer

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Reken vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstige Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Reken auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Reken binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonates vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnehmerentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Reken den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (4) Die Gemeinde Reken kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6,0 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Reken spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Reken kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gemeinde Reken kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20,0 v. H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Reken spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen

sind die Erklärungen monatlich bis zum 7 Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Gemeinde Reken kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei **Apparaten mit Gewinnmöglichkeit** nach dem Einspielergebnis:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

15,0 v. H. des Einspielergebnisses

- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 5 b)

10,0 v. H. des Einspielergebnisses

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei **Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit** nach deren Anzahl:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

35,00 Euro je Kalendermonat

- b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 5 b)

25,00 Euro je Kalendermonat

- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

400,00 Euro je Kalendermonat

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Reken anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Reken ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 500,00 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach dem § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Reken ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Reken eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeindekasse Reken zu entrichten. Die im jeweiligen Abrechnungszeitraum entrichtete Vorauszahlung wird mit der vierteljährlichen Steueranmeldung verrechnet. Ist die Steuerschuld kleiner als die anzurechnende Vorauszahlung wird der Unterschiedsbetrag durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 14

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach § 152 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Gemeinde Reken die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Reken ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 18
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Reken vom 01.01.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Reken (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 30.09.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken vom 30.09.2015

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 – SGV 74),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) sowie
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 30.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 4. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

- (3) Darüber hinaus führt die Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:

Sortierung von Wertstoffen aus Verkaufsverpackungen und von anderen in das System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung einbezogenen Wertstoffen.

- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgabe nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumladestationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltgerecht beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und denativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 9 dieser Satzung.

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Betrieb eines Wertstoffhofes.
10. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die auf öffentlich zugänglichen Grundstücken verbotswidrig abgelagert worden sind.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Papiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlung im Holsystem (Allgemeines Sperrgut) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Wertstoffhof und Schadstoffmobil des Kreises Borken). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD-GmbH). Die Gemeinde wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich, aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Als **Anlage 1** zu dieser Satzung ist eine Liste mit den Abfällen (Positivkatalog) aufgeführt, die von der Gemeinde entsorgt werden. Die

Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die dort nicht genannten Abfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen des Kreises angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/ industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken **Abfälle zur Beseitigung** im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine **Pflicht-Restmülltonne zu benutzen**. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 7 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell, und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Schlagabraum) ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde vom 04.10.2012 geregelt worden.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine **Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang** besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/ gewerblich, genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Be-

seitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Papier und Pappe aus Geschäften, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen sind von den Besitzern selbst der Wiederverwertung zuzuführen bzw. über beauftragte Dritte der Wiederverwertung zuführen zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standort auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Holsystem sind folgende Abfallgefäße und Abfallsäcke zugelassen:
 - a) 80-l-Gefäß für Restmüll ("graue Tonne")
 - b) 120-l-Gefäß für Restmüll ("graue Tonne")
 - c) 240-l-Gefäß für Restmüll ("graue Tonne")
 - d) 1.100-l-Gefäß für Restmüll
 - e) 120-l-Spezialgefäß für Biomüll ("braune Tonne")
 - f) 1.100-l-Gefäß für Bioabfall
 - g) Wertstoffsack ("gelber Sack") für Leichtstofffraktionen (Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbunden, Aluminium)

- h) 240-l-Papiertonne ("blaue Tonne")
 - i) 1.100-l-Gefäß für Papier
- (3) Darüber hinaus stehen im Gebiet der Gemeinde Sammelbehälter (Depotcontainer) für die getrennte Sammlung von Wertstoffen (Glas) (Bringsystem).
- (4) Weiter ist eine zentrale Sammelstelle (Wertstoffhof) eingerichtet, wo alle Wertstoffarten, Baum- und Strauchschnitt, E-Geräte, Kühlschränke und Sperrgut, ausschließlich Biomüll und Restmüll, abgegeben werden können. Die Abgabe ist teilweise gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich grundsätzlich nach der Kleinanliefergebühr des Kreises Borken.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von dem durch die Gemeinde Reken beauftragten Unternehmer eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallgefäßen für Restmüll bereitgestellt sind. Entsprechende Abfallsäcke sind bei der Gemeinde zu erwerben.
- (6) Die Abfallgefäße für Restmüll, Biomüll und Papier und die Wertstoffsäcke für Leichtfraktionen werden durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer zur Verfügung gestellt. Die Gestellungskosten für die Gefäße sind in den Benutzungsgebühren enthalten. Die Wertstoffsäcke für Leichtfraktionen (gelbe Säcke) sind im Bürgerbüro des Rathauses kostenfrei erhältlich.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallgefäße

- (1) Die Verpflichtung nach § 6 ist nur dann erfüllt, wenn für jeden Haushalt, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Betrieb
- a) für einen Ein- oder Zweipersonenhaushalt ein Abfallbehälter für den Restmüll mit einem Fassungsvermögen von mind. 80 l Inhalt
 - b) im Übrigen ein Abfallbehälter für den Restmüll mit einem Fassungsvermögen von mind. 120 l Inhalt
 - c) ein Spezialabfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l Inhalt
 - d) ein Abfallbehälter für Papier mit einem Fassungsvermögen von 240 l Inhalt
 - e) ein Wertstoffsack (gelber Sack) zur getrennten Sammlung der Leichtfraktion
- bereitgestellt wird.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag zulassen, dass auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück
- a) ein Haushalt anstelle eines 120-l-Abfallbehälters für den Restmüll einen Behälter mit 80 l Fassungsinhalt für den Restmüll benutzt, wenn der Haushalt aus nicht mehr als vier Personen besteht,
 - b) zwei auf einem Grundstück befindliche Haushalte gemeinsam einen 120-l-Abfallbehälter für den Restmüll benutzen, wenn beide Haushalte aus nicht mehr als sechs Personen bestehen.

- (3) Im Einzelfall kann die Gemeinde auf Antrag eine nach Abs. 2 abweichende Regelung treffen, wenn die satzungsrechtliche Verpflichtung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und das Einsammeln des regelmäßig anfallenden Abfalles gesichert ist. Die abweichende Regelung kann nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und gilt nur für Haushalte sowie für Entsorgungsgemeinschaften, die aus nicht mehr als zwei Haushalten bestehen.

Bei einem solchen Antrag ist jedoch ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 5 l pro Person und Woche zugrunde zu legen.

- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen, dass zwei auf einem Grundstück befindliche Haushalte oder zwei unmittelbar benachbarte Anschlusspflichtige (zwei direkte Grundstücksnachbarn/Haushalte) sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen und das zur Verfügung gestellte Bioabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l gemeinsam nutzen. Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
- a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
 - b) für den von der Abfallgemeinschaft genutzten Bioabfallbehälter als alleiniger Gebührenschuldner nach der Abfall- und Gebührensatzung zu haften.

Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Abs. 4 a und b nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Gemeinde aufgelöst.

- (5) Für die gemeinschaftliche Nutzung eines Papierabfallgefäßes gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig zur Entsorgung anfallenden Abfalles nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallgefäße aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie das Aufstellen der Abfallgefäße durch die Gemeinde zu dulden.

- (7) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich, genutzt wird, wird das Behältervolumen durch die Gemeinde nach der tatsächlichen Restmüllmenge zugewiesen. Für jede beschäftigte Person ist wöchentlich mindestens 1,5 l Behältervolumen vorzuhalten. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von dieser Regelung zulassen.

§ 12

Aufstellungsort der Abfallgefäße

- (1) Die Abfallgefäße sind zu den Abfuhrterminen an die nächstgelegene öffentliche Straße zu stellen (Aufstellungsort). Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Der Standplatz und der Transportweg richten sich nach DIN-Normen des Normenkontrollausschusses Kommunale Technik und nach den Unfallverhütungsvorschriften. Sackgassen und Stichstraßen werden nur angefahren, wenn eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist. Für die 1,1 cbm Kleincontainer für Restmüll, Papier und Bioabfälle werden durch die Gemeinde - oder durch den von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmer - die Aufstellorte gesondert festgelegt.
- (2) Für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke kann die Gemeinde im Einzelfall etwas anderes anordnen, wenn die Entfernung zwischen Standplatz auf dem Grundstück und Aufstellungsort zum Zwecke der Entleerung übermäßig groß ist oder die nächstgelegene öffentliche Straße für das Befahren mit Müllsammel-fahrzeugen ungeeignet ist.
- (3) Ist eine Straße wegen ihres Zustandes oder aus sonstigen Gründen vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallgefäße und –säcke un-aufgefordert an der nächstgelegenen öffentlichen Straße zur Entleerung aufzu-stellen

§ 13

Benutzung der Abfallgefäße

- (1) Die Abfallgefäße werden von der Gemeinde über den Abfuhrunternehmer auf-gestellt und unterhalten. Die Gestellungskosten sind in den Benutzungsgebüh-ren enthalten. Die durch den normalen Verschleiß bedingten Reparaturen an den Gefäßen werden kostenlos durchgeführt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallge-fäße oder in die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Wei-se zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallgefäße oder Sammel-container gestellt werden.

(3) Die Abfallbesitzer haben

a) Papier

in die von der Gemeinde bereitgestellten Abfallgefäße für Papier einzufüllen.

b) Glas

in die von der Gemeinde bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen. Eine Trennung nach Weiß-, Grün- und Braunglas ist vorzunehmen, d. h., die Abfallbesitzer müssen Weiß-, Grün- und Braunglas in die dafür entsprechend aufgestellten und farblich gekennzeichneten Glascontainer einzufüllen.

c) Leichtfraktionen

(Metalle, Kunststoffe, Verbundverpackungen, Aluminium) in den vom beauftragten Unternehmer bereitgestellten Wertstoffsack für Leichtfraktion einzufüllen.

Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.

d) Schadstoffhaltige Abfälle (§ 4)

dem Schadstoffmobil zuzuführen. Kleinbatterien können auch über den Wertstoffhof entsorgt werden.

e) Sperrige Abfälle (§ 15)

bereitzustellen und gesondert abfahren zu lassen oder zum gemeindlichen Wertstoffhof zu bringen.

f) Biomüll

in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für Biomüll einzufüllen.

g) Elektro-Klein- und -Großgeräte (einschl. Kühlgeräte)

(Waschmaschine, Trockner, Kühlschränke, Kühltruhen, Fernseher, Kaffeemaschine, Föhn etc.) in einen an zentraler Stelle (Wertstoffhof) aufgestellten Sammelcontainer zu bringen. Elektro-Kleingeräte (bis 5 kg) können auch am Schadstoffmobil des Kreises abgegeben werden.

h) Restmüll

d. h., den Abfall, der nicht nach den Buchstaben a) bis g) einzuordnen ist, in die von der Gemeinde bereitgestellten Gefäße für den Restmüll einzufüllen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallgefäße sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallgefäße einzufüllen oder Abfälle im Abfallgefäß zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße, die Sammelfahrzeuge oder die Sammelcontainer beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Sammelcontainern entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallgefäße zerstört oder abhanden gekommen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer von

Mo. - Fr.	nur in der Zeit von 07:00 Uhr - 12:30 Uhr und
Mo. - Fr.	nur in der Zeit von 14:00 Uhr - 20:00 Uhr
Sa.	nur in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:30 Uhr und
Sa.	nur in der Zeit von 14:00 Uhr - 20:00 Uhr

benutzt werden. Ein Einwurf an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter für den Restmüll werden vierwöchentlich entleert.
- (2) Die Abfallbehälter für den Biomüll werden 14-tägig entleert.
- (3) Die Abfallbehälter für Papier werden vierwöchentlich entleert.
- (4) Die Wertstoffsäcke für die Leichtfraktionen (gelber Sack) werden 14-tägig abgeholt.
- (5) Die Tage der Leerung der Abfallbehälter sowie die Tage für das Abholen der Wertstoffsäcke für die Leichtfraktionen (gelber Sack) werden von der Gemeinde bekannt gemacht.
- (6) Die Abfallgefäße sowie die Wertstoffsäcke für Leichtfraktionen (gelber Sack) sind am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr bereitzustellen.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Reken hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in die gemeindlichen Abfallgefäße untergebracht werden können (Sperrgut), gesondert (auf Anforderung per Abrufkarte an das Entsorgungsunternehmen) abfahren zu lassen.
- (2) Zum Sperrgut zählt gelegentlich anfallender sperriger Hausrat, der nicht fest mit dem Haus oder sonstigen Teilen des Grundstückes fest verbunden ist, insbesondere Haushaltsgegenstände, Kinderspielgeräte, Matratzen, Möbel und Möbelteile. Sperrgut ist von Hand verladbarer Abfall. Sofern erforderlich, ist es zu bündeln. Es darf nicht schwerer als 50 kg sein und ein Ausmaß von 2 m nicht überschreiten. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes gilt § 12 entsprechend.
- (3) Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Hausumbauten und Renovierungen, Teile von Kraftfahrzeugen, Grünabfälle, Kartonagen, Glas, Papier, Textilien, komplette Haushaltsauflösungen und gefüllte Behältnisse. Im Zweifelsfall entscheidet der mit der Abfuhr betraute Unternehmer oder die Gemeinde welche Gegenstände zu Sperrmüll zählen.
- (4) Die Abfuhr von Sperrgut aus Gewerbebetrieben und aus der Landwirtschaft ist ausgeschlossen.
- (5) Jeder Haushalt erhält pro Jahr 2 Abrufkarten, die zur unentgeltlichen Sperrmüllentsorgung berechtigen. Der Abfallbesitzer kann den Sperrmüll entweder zur Abholung durch das von der Gemeinde beauftragte Entsorgungsunternehmen bereitstellen oder selbst zum Wertstoffhof anliefern.
- (6) Der Anschlussberechtigte hat sich mit der Abrufkarte schriftlich an das beauftragte Unternehmen zu wenden. Über den Termin der Abholung wird der Abfallbesitzer spätestens 10 Tage vorher informiert. Die je Anmeldung maximal bereitzustellende Sperrgutmenge beträgt 3 cbm. Die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis 6:30 Uhr am Rand der nächsten vom Müllfahrzeug befahrenen öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass deren Abholung ohne Behinderung möglich ist und der Verkehr nicht gefährdet wird. Sperrige Abfälle aus Holz sind optisch deutlich getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen. Kleinteilige Abfälle, z.B. Holzspäne, die in Folge der Sperrmüllabfuhr angefallen sind und Abfälle, die am Abholtag bis 18:00 Uhr nicht abgeholt wurden, sind vom Abfallbesitzer unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (7) Bei Anlieferungen zum Wertstoffhof gilt die Betriebsordnung. Die unentgeltliche Übernahme des Sperrmülls erfolgt gegen Vorlage einer ausgefüllten Abrufkarte. Die Menge je Anlieferung ist auf 3 cbm begrenzt.
- (8) Sperrgut-Metall (verschrottungsfähiges Sperrgut) ist dem gemeindlichen Wertstoffhof zuzuführen. Die Annahme ist kostenfrei.

- (9) Elektro-Großgeräte und Kühlschränke können zum Wertstoffhof gebracht werden oder sie können kostenpflichtig vom Entsorgungsunternehmer abgefahren werden.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Beim Eigentumswechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Wechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510 – SGV 2010) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügung oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an der Abfallentsorgung Angelossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (2) Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Reken und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Reken erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 5. den erstmaligen Abfall oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt;
 6. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt .

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Reken vom 03.06.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 30.09.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Anlage 1

Positivkatalog für zugelassene Abfallarten der Gemeinde Reken

zugelassene Abfallarten EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	Analyse vorbehalten
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschl. getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 08	Organisch, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt gesammelte Fraktionen	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 38	Holz (ohne gefährliche Stoffe) mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	

Dezentrale Annahmestelle (Wertstoffhof)

Abfallarten	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	
Reifen			
	16 01 03	Altreifen	
Bauschutt			
	17 01 01	Beton	
	17 01 02	Ziegel	
	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
Holz			
	17 02 01	Holz	
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
	20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
Elektro- u. Elektronik-Altgeräte			
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
	16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
Elektrokabel	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
Kühlgeräte	20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
	20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
	20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
Baumischabfall			
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
Papier			
	20 01 01	Papier und Pappe	
	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
Glas			
	20 01 02	Glas	
	15 01 07	Verpackungen aus Glas	

Abfallarten	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung	
Kunststoffe, Folien			
	20 01 39	Kunststoffe	
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	17 02 03	Kunststoff	
Metall			
	15 01 04	Verpackungen aus Metall	
	17 04 07	Gemischte Metalle	
	20 01 40	Metalle	
Textilien			
	20 01 10	Bekleidung	
	20 01 11	Textilien	
Grünabfall			
Strauch- und Baum- schnitt	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	
Sperrige Abfälle			
	20 03 07	Sperrmüll	

Anlage 2

Zugelassene Abfallarten am Schadstoffmobil

Alle Abfälle nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung AVV) mit Ausnahme der Abfälle der Gefahrstoffklassen 1 (explosive Stoffe und Gegenstände, die explosive Stoffe enthalten) und 7 (radioaktive Stoffe).

Zugelassen sind insbesondere:

- Altbatterien aller Art: Akkubatterien, Autobatterien, Knopfzellen, Trockenbatterien
- Altfarben und Altlacke (nicht ausgehärtet)
- Altmedikamente
- CDs
- Chemikalien (fest und flüssig): Abflussreiniger, Autowasch- und pflegemittel, Desinfektionsmittel, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Labor- und Chemikalienreste, Lederpflegemittel, Metallreiniger
- Düngemittelreste
- Elektrokleingeräte (max. 5 kg je Gerät; keine Bildschirme)
- Leuchtmittel: Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren
- Lösungsmittel: Beizen, Farbverdünnung, Fleckentferner, Haushaltsreiniger, Härter, Kleber
- Nagellack, Nagellackentferner
- Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Unkrautbekämpfungsmittel
- Rostfleckentferner, Rostschutzmittel, Rostumwandler
- Spraydosen aller Art: Backofenspray, Bau- und Montageschaum, Imprägnierschaum, Raumspray
- Thermometer
- Säuren und Laugen

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Reken vom 01.10.2015

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Reken als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Reken vom 30.09.2015 für das Gebiet der Gemeinde Reken folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Aufforderung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern und die Gewässer selber.
2. Ruhebänke, Tische, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen (z. B. Fahrgastwartehallen).
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten, zu betteln oder sich in auffälliger Trunkenheit aufzuhalten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren: dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrrädern, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;

9. zugefrorene Gewässer zu betreten oder auf ihnen Schlittschuh zu laufen, es sei denn, die Eisflächen wurden hierfür freigegeben.

§ 3 a

Alkoholverbot

- (1) Auf nachfolgend aufgeführten Plätzen, Verkehrsflächen und Anlagen ist der Genuss alkoholischer Getränke untersagt:
 1. Spielplätze
 2. Schulhöfe
 3. Umraum der Elleringschule im Ortsteil Maria Veen, insbesondere auf den zur Poststraße und zur Dille gelegenen Verkehrsflächen vor dem Schulgebäude (siehe Anlage 1 - Lageplan).
- (2) Das Alkoholverbot in (1) gilt nicht während der Dauer von genehmigten Veranstaltungen vor Ort, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.
- (3) Die Vorschriften sonstiger Gesetze wie Jugendschutz-, Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für Nutzungen mit Zustimmung der Gemeinde, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Hunde nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen der geschlossenen Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Werden Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern frei gehalten, ist dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überspringen oder sonst das Grundstück ohne Aufsicht verlassen können.
- (5) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (6) Von den Regelungen in Absatz 1 bis 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Rufbereitschaftsdienst des Ordnungsamtes - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in unmittelbarem Umraum Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehältern, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 - 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht zur Anwendung kommt.
- (7) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr benutzt werden.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen grundsätzlich nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01. bis 3:00 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05. bis 3:00 Uhr;
 3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 4:00 Uhr;
 4. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 3:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Nr. 3 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

§ 13

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern und Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor;
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Baustellen, landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlamm

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Dies gilt auch für Kadaver und sonstige Ekel erregende Stoffe.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Der/die hauptamtliche Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung
 11. das Alkoholverbot auf den genannten Plätzen, Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 a der Verordnung;
- verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwider handelt,
 2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten, gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder
 3. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der ab 01.04.1987 geltenden Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, geahndet

werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten, Aufheben und Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Reken vom 15.06.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Reken wird hiermit verkündet.

Reken, 01.10.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Flurbereinigung Berkelaue II
Az.: 33.5 – 23 06 3 -

48653 Coesfeld, 30.09.2015
Leisweg 12
Tel. 02541/911-144

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungsgesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borken	Reken	Hülsten	9	47, 168 - 173

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für das vorgenannte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem das Flurstück endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt wird, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:
gez. Dagmar Bix

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 05.10.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31
über die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes IKG 1 „Westmünsterland
Gewerbepark A 31“ des Zweckverbandes Westmünsterland
gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Urteil vom 21. April 2015 unter dem Aktenzeichen – 10 D 21/12.NE – den Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ des Zweckverbandes Westmünsterland für **unwirksam** erklärt.

Die Entscheidungsformel des Urteils lautet wörtlich wie folgt:

„Der Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 ist unwirksam“.

Die Unwirksamkeitserklärung gilt vom Augenblick des Inkrafttretens des Bebauungsplanes an.

Der ursprüngliche räumliche Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplanes IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ umfasste ein Areal auf dem Gebiet der Gemeinde Reken östlich der Anschlussstelle Nr. 35 „Reken“ der Bundesautobahn A 31 und beiderseits nördlich sowie südlich der tangential geführten L 600 an der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Reken und Heiden.

Der ursprüngliche Geltungsbereich ist in dem als **Anlage 1** beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet:

Borken, 05.10.2015

Rolf Lührmann
Vorsitzender des Zweckverbandes

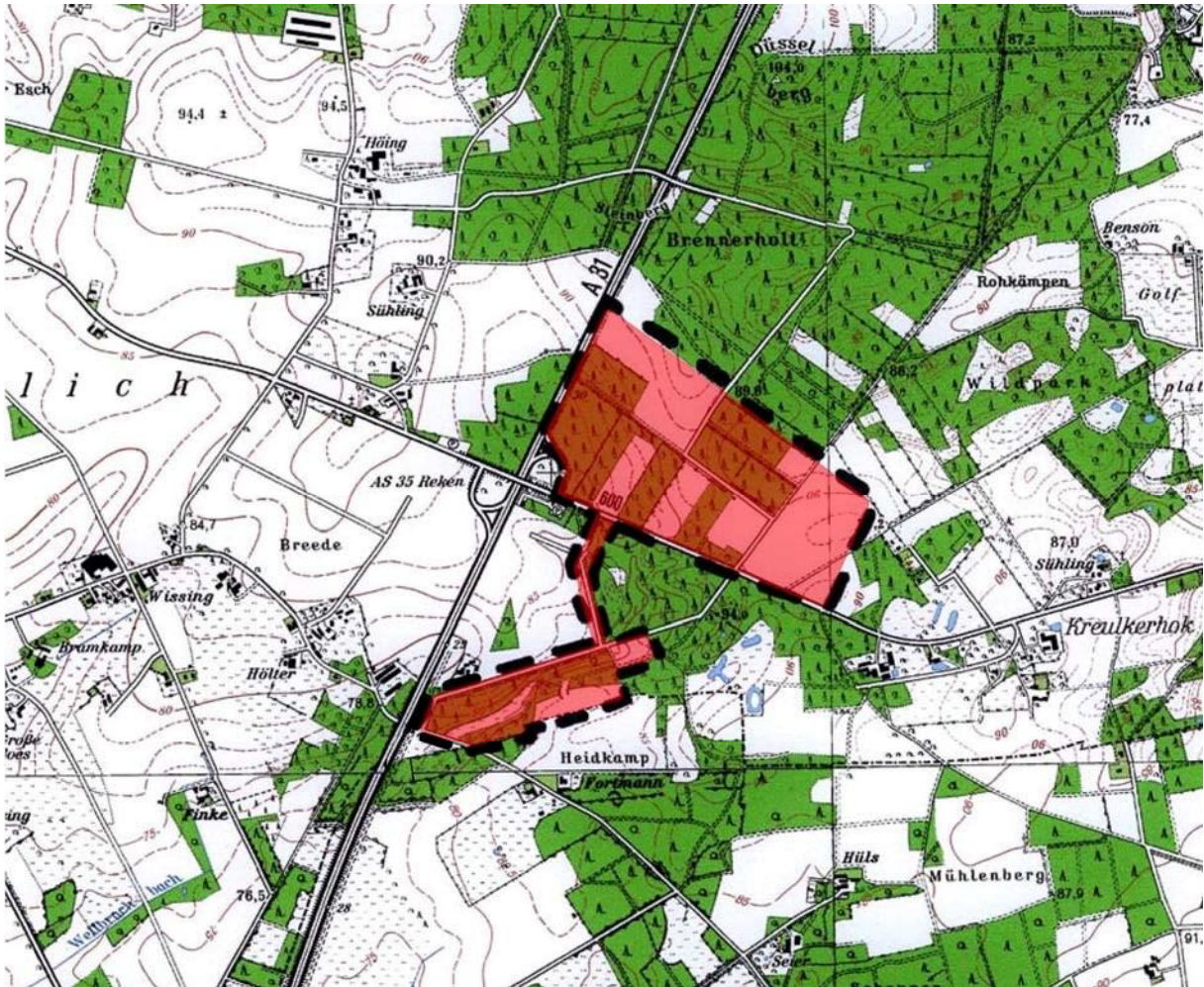
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 05.10.2015

Der Bürgermeister
I. V.

gez. Uphoff

Gottfried Uphoff
Erster Beigeordneter



Anlage 1

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbands Westmünsterland Gewerbepark A 31

Auslegung des Entwurfs des ergänzten und geänderten Bebauungsplans IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark A 31"

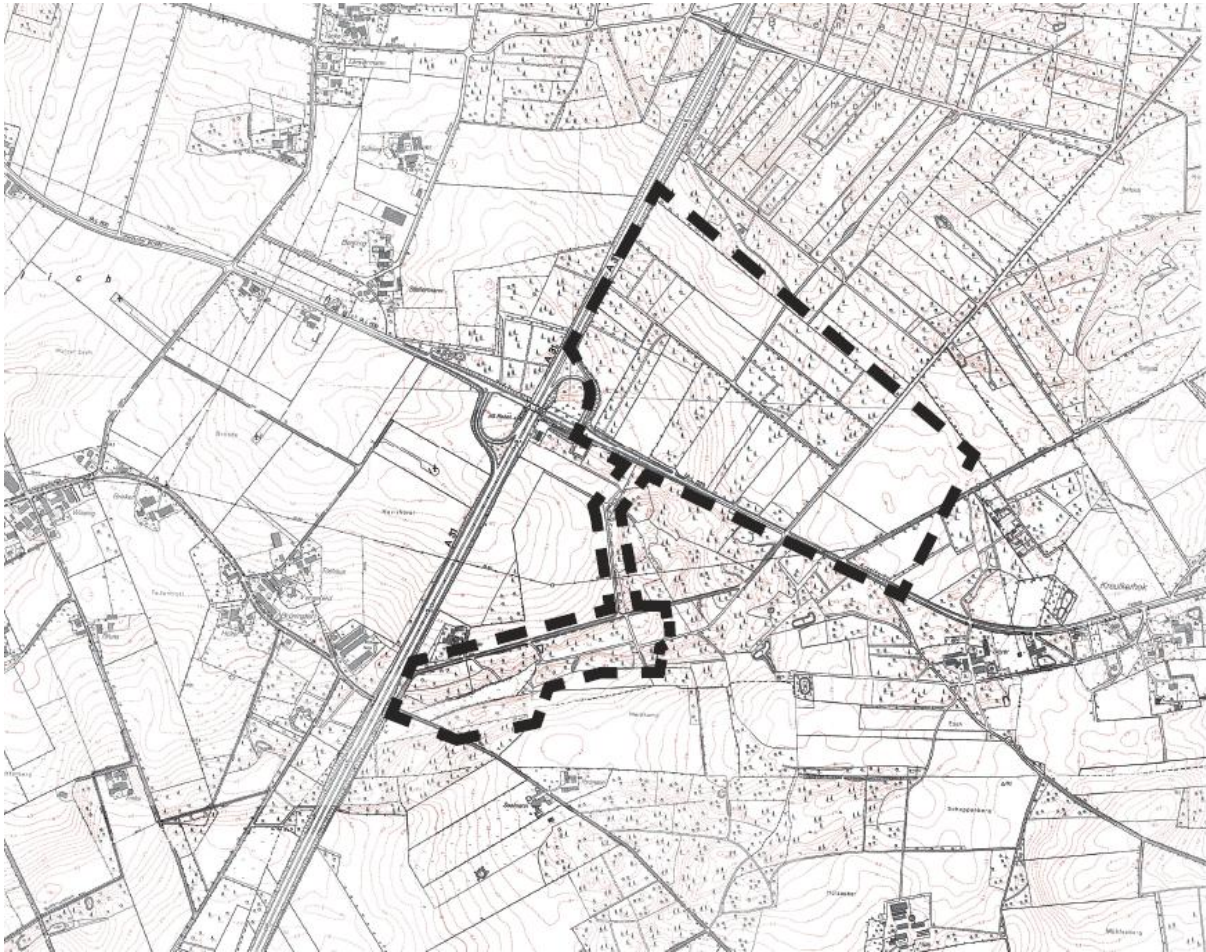
Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Westmünsterland Gewerbepark A 31 hat in ihrer Sitzung am 01.09.2015 die Aufstellung des geänderten und ergänzten Bebauungsplans IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark A 31" im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

In der gleichen Sitzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands den Entwurf des geänderten und ergänzten Bebauungsplans IKG 1 "Westmünsterland Gewerbepark A 31" gebilligt und den Beschluss gefasst, den dazu vorgelegten Bebauungsplanentwurf, bestehend aus den Entwürfen der Bebauungsplanzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts, des landschaftspflegerischen Begleitplans und der Selbstverpflichtungserklärung des Zweckverbands, sowie den Abstandserlass (Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" v. 6. Juni 2007, MBl. NRW. 2007 S. 659), den Leitfaden "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG", 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010), Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (KAS 18) und die weiteren unten genannten Unterlagen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Verbandsgebiets auf Flächen der Gemeinden Reken und Heiden und umfasst die folgenden Grundstücke:

- Gemarkung Heiden Flur 48 Flurstücke 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 49, 51 tlw., 52, tlw., 59 tlw., 62 tlw.,
- Gemarkung Groß Reken Flur 2 Flurstücke 19 tlw., 50 tlw., 102 tlw., 104, 151, 160, 161 tlw., 162 tlw., 169 tlw.,
- Gemarkung Groß Reken Flur 39 Flurstücke 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 35 tlw., 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46 sowie
- Gemarkung Groß Reken Flur 40 Flurstücke 1, 4 tlw., 5, 6 tlw., 8 (Kataster-stand: 22. Oktober 2010).

Der Geltungsbereich ist auf der folgenden Skizze mit einer Strichlinie umrandet:



Es sind gesonderte umweltbezogene Informationen als im Rahmen der Bebauungsplanung erstellte Fachgutachten und/oder als Stellungnahmen von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. aus der Öffentlichkeit zu den folgenden Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, verfügbar:

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt
	Landschaftspflegerische Begleitpläne zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 30.11.2010 sowie vom 24.08.2015 (einschließlich aller Anlagen)	Aussagen zu Tierarten, die mit ihren Lebensräumen im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden; Maßnahmen zur Lebensraumentwicklung sowie Hinweise auf Artenschutzmaßnahmen
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, in Zusammenarbeit mit AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, vom 24.08.2015 (einschließlich Anhang)	Darlegung von Kartierungen und Bestandsdaten, Ermittlung der Betroffenheit von artenschutzrechtlich geschützten Tierarten, Darstellung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
	Fachbeitrag "Untersuchung zum Vorkommen des Hirschkäfers (Lucanus cervus)", L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG, Recklinghausen, vom 21.08.2015, Hirschkäfer-Meldungen (2008, 2015)	Aussagen zum Hirschkäfervorkommen im Plangebiet sowie zum Erhalt des Vorkommens im Raum
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Tierwelt als Bestandteil des Naturhaushalts; Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, Continuous ecological functionality measures)
	Bericht "Auswirkungen künstlicher Lichtquellen auf nachtaktive Insekten und Möglichkeiten der Vermeidung", AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 2006	Darlegungen betreffend die mögliche Betroffenheit u.a. geschützter Arten infolge von planungsbedingten Lichtimmissionen

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt
	Bericht "Untersuchung zum Vorkommen von Amphibien, Reptilien, Vögeln und Fledermäusen für das Gebiet des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31" (Pridik + Freese/AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, Oktober 2007)	Darlegungen betreffend den Bestand wildlebender Tiere im Plangebiet und in dessen Umgebung
	Darlegung zur artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gebiet des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 (Pridik + Freese/AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, November 2008)	Untersuchung und Bewertung von möglichen Auswirkungen der Planung auf naturschutzrechtlich geschützte Tierarten im Plangebiet
	Begehungsprotokoll der Fläche des Bebauungsplans IKG 1 für den geplanten Gewerbepark „Westmünsterland A 31“, Dipl.-Biol. Dr. Carsten Trappmann, Münster, im Auftrag Natur- und Vogelschutzvereins im Kreis Borken, 2009	Darlegung der Ergebnisse einer 2009 durchgeführten Begehung; Stellungnahme zur Methodik der 2007 durchgeführten Begehungen (Pridik + Freese/AgL)
	Entgegnung auf die Einwände von Dr. Carsten Trappmann mit dem Titel: „Begehungsprotokoll der Fläche des Bebauungsplans IKG 1 für den geplanten Gewerbepark „Westmünsterland A 31“ (2009), AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 14.01.2010	ausführliche Darlegung und Begründung der Methodik der 2007 durchgeführten Begehungen (Pridik + Freese/AgL)
	Stellungnahmen des Kreises Borken (Untere Landschaftsbehörde) zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Hinweise zur Bewertung der Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet und in dessen Umgebung; Hinweise zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut; Aussagen zu durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Vortrag von erwarteten Auswirkungen der Planung auf den Bestand der lokalen Populationen geschützter Arten im Plangebiet und in dessen Umgebung sowie zur Eignung der geplanten Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf das Schutzgut
	Monitoring zum Artenschutz, AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, betreffend die Einschätzung der Nist- und Brutzeit Februar 2012 im Vorfeld durchzuführender Baumfällungen im Plangebiet	Keine Hinweise auf den Waldkauz und den Brut- und Nistbeginn bei anderen Vogelarten
	Artenschutzrechtliche Baumuntersuchung, AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, in Zusammenarbeit mit plan Natura, Ingenieurbüro für Landschaftsentwicklung, Stühr-Seckenhausen, vom 22.02.2012 im Vorfeld durchzuführender Baumfällungen im Plangebiet	Keine Feststellung von Fledermausquartieren und Bruthöhlen in zur Rodung vorgesehenen Bäumen
	Monitoring zum Artenschutz – Grundlagenkartierung (AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 05/2013)	Bericht über die Überwachung des Zustands des Schutzguts im Plangebiet und in dessen Umgebung
	Ergänzende Untersuchungen zum Artenschutz – Fledermäuse 2013/2014 (AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 05/2014)	Bericht über den Zustand der lokalen Fledermauspopulationen
	Wirksamkeitsprüfung CEF-Maßnahmen 2013-15 (AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 03/2015)	Bewertung der Wirksamkeit der zum Untersuchungszeitraum durchgeführten CEF-Maßnahmen
	Wasserrechtliche Genehmigung betreffend die Anlage von zwei Blänken in einer rekultivierten Sandgrube (2013), einschließlich einer diesbezüglichen Stellungnahme des Natur- und Vogelschutzvereins Kreis Borken e.V.	u.a. Aussagen zur zulässigen Gewässernutzung; Darlegungen betreffend die Eignung des entstehenden Biotops als Lebensraum für innerhalb des Plangebiets ggf. ansässige Arten sowie betreffend den Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung
	Wasserrechtliche Genehmigung betreffend die Anlage drei Kleingewässern (2013), einschließlich einer diesbezüglichen Stellungnahme des Natur- und Vogelschutzvereins Kreis Borken e.V.	u.a. Aussagen zur zulässigen Gewässernutzung; Darlegungen betreffend die Eignung des entstehenden Biotops als Lebensraum für innerhalb des Plangebiets ggf. ansässige Arten sowie betreffend den Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung
Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt (Biotopstrukturen)	Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland einschließlich der 15. und der 19. Änderungen	Landesplanerische Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Bereich östlich der Anschlussstelle Nr. 35 der A 31 und nördlich der Landesstraße L 600
	Umweltstudie zur 15. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, auf dem Gebiet der Gemeinde Reken zur Darstellung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB), Pridik + Freese, Stand: 25. Januar 2006	Nachweis der Umweltverträglichkeit der Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in dem betrachteten Gebiet
	Regionalplan Münsterland der Bezirksregierung Münster, bekannt gemacht am 27.06.2014	Bestätigung der landesplanerischen Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Bereich östlich der Anschlussstelle Nr. 35 der A 31 und nördlich der Landesstraße L 600

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt
	Mängelrügen zum fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2015, überreicht mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 8. Juli 2015	Vortrag von Mängelrügen betreffend den Regionalplan, insbesondere die darin enthaltene Feststellung der nördlich der L 600 gelegenen Teile des Bebauungsplangebiets als GIB
	Raumordnerischer Vertrag zur Realisierung der Ausgleichsregelungen für die Waldinanspruchnahme durch das Projekt „Interkommunales Gewerbegebiet Borken, Heiden, Reken an der A 31 (Westmünsterland Gewerbepark A 31)“ zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, und dem Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31 vom 15.10.2007	Verbindliche Rahmenvereinbarung betreffend die Art und den Umfang der im Zusammenhang mit der Realisierung der Planung zu leistenden Aufforstungsmaßnahmen und Waldaufwertungsmaßnahmen
	Flächennutzungsplan für das Gebiet des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31, einschließlich seiner 1. Änderung	Darstellung u.a. von gewerblichen Bauflächen, Verkehrsflächen und Freiraumbereichen innerhalb seines Geltungsbereichs
	Flächennutzungspläne der Gemeinden Reken und Heiden und der Stadt Dorsten	Darstellung von sonstigen Nutzungen, Verkehrsflächen und Freiraumbereichen u.a. in der näheren und weiteren Umgebung des Bebauungsplangebiets
	Regelwerk "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW" (MSWKS/MUNLV, redaktionell überarbeitet, Stand: Mai 2001), Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV)	Anleitungen für die Bewertung von planungsbetroffenen Biotopstrukturen sowie landschaftspflegerischen Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen
	Arbeitspapier der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ (Stand: März 2004)	u.a. Empfehlungen zur Durchführung von Prüfungen zur Ermittlung von potenziellen Auswirkungen eines Vorhabens auf Natura-2000-Gebiete
	Arbeitspapier "Eckpunkte für das Modellprojekt Ökokonto für das interkommunale Gewerbegebiet der Stadt Borken und der Gemeinden Heiden und Reken" (MUNLV, August/November 2006)	Darlegungen über die Art der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans vorzusehenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen (einschl. Waldaufforstungen)
	Biotoptypenkartierung September 2005 (Bereich Nord) und September 2006 (Bereich Süd) (Pridik + Freese, AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck)	Ermittlung des Bestands von Biotopstrukturen im Plangebiet
	Umweltbericht zum Bebauungsplan IKG 1 in der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung, vom 30.11.2010 und Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015	Aussagen zu Vegetation und Biotopstrukturen im Plangebiet und seiner Umgebung sowie zu den zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf diese; Aussagen zu Vermeidung und Ausgleich
	Landschaftspflegerische Begleitpläne zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 10.11.2010 sowie vom 24.08.2015 (einschließlich aller Anlagen)	Aussagen zu Vegetation und Biotopstrukturen, die im Rahmen der Eingriffsregelung (Wald und Landschaft) behandelt werden; Aussagen zu Vermeidung und Ausgleich
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, in Zusammenarbeit mit AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, vom 24.08.2015 (einschließlich Anhang)	Keine Betroffenheit von artenschutzrechtlich geschützten Pflanzenarten
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Pflanzen und der biologische Vielfalt als Bestandteil des Naturhaushalts
	Anlagen 4 bis 23c zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Westmünsterland A 31" in seiner 2010 als Satzung beschlossenen Fassung ("Steckbriefe" zu den Ersatzaufforstungen (EW) und Waldaufwertungen (AW), November 2010)	Informationen über im Zusammenhang mit der 2010 erfolgten Bebauungsaufstellung durchzuführenden Aufforstungen sowie Biotopaufwertungen
	Vertrag zur Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, vom 28.09./01.10.2009	vertragliche Festlegung von Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden und der Stadt Coesfeld
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Vegetation und Biotopstruktur als Bestandteil des Naturhaushalts
	Stellungnahmen des Kreises Borken (Untere Landschaftsbehörde) zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Hinweise zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut; Ausführungen zur Eingriffsbilanzierung; ausführliche Hinweise zu vorzusehenden Ersatzaufforstungen

	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Vortrag von erwarteten Auswirkungen der Planung auf die Biotopstrukturen im Plangebiet und in dessen Umgebung
	aktueller Sachstandsbericht (2015) des Zweckverbandes an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, über den Stand der Planung und Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“	Informationen zur zwischenzeitlich erfolgten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen Wald (Aufforstungen, ökologische Aufwertungsmaßnahmen)
Auswirkungen auf den Boden	Umweltbericht zum Bebauungsplan IKG 1 in der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung, vom 30.11.2010 und Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015	Aussagen zu Bodenverhältnisse und schutzwürdige Böden im Plangebiet und seiner Umgebung sowie zu den zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf diese; Aussagen zu Vermeidung und Ausgleich
	Landschaftspflegerische Begleitpläne zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 10.11.2010 sowie vom 24.08.2015 (einschließlich aller Anlagen)	Aussagen zu schutzwürdigen Böden, die im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden; Aussagen zu Vermeidung und Ausgleich
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts
	Boden- und Versickerungsgutachten, Ingenieurgeologisches Büro igb Gey & John GbR, Münster, 2005	Darstellung der Bodenverhältnisse im Plangebiet
	Boden- und Baugrunduntersuchungen Westmünsterland Gewerbepark A 31, Dr. Börding, Nottuln	vertiefende Darstellung der Bodenverhältnisse im Plangebiet, insbesondere auch im Hinblick auf das Tragverhalten des Bodens
	Arbeitshilfe Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen, MUNLV 2007	u.a. Darstellung des Verfahrens der Bewertung von Böden und Bodeneingriffen
	Bodenkartierungen (Karte der schutzwürdigen Böden, Auskunftssystem BG50, Version 2007, Geologischer Dienst NRW, Krefeld, Bodenkartierung im M. 1:10.000 (analog/Scan), „Landschaftsplan Reken“, 1983, Geologischer Dienst NRW, Krefeld, Digitale Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung im M. 1:5.000, „Borken“, 1994, Geologischer Dienst NRW, Krefeld, Digitale Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung im M. 1:5.000, „Reken“, 1993, Geologischer Dienst NRW, Krefeld	Informationen zur Beschaffenheit und zum Zustand des Schutzguts im Plangebiet und in dessen Umgebung
	Stellungnahmen des Kreises Borken (Bodenschutz und Abfallwirtschaft) zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Hinweise zur Bewertung des Zustands des Schutzguts im Plangebiet
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Vortrag von erwarteten Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden im Plangebiet und in dessen Umgebung
Auswirkungen auf Gewässer und den Wasserhaushalt	Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen/Üfter Mark mit Anlage 3 vom 04.05.1998 in der Fassung der Berichtigung vom 19.03.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster am 28.03.2003 (Nr. 13))	Beschränkung bzw. Ausschluss von bestimmten Anlagenarten und Tätigkeiten innerhalb der in dem Wasserschutzgebiet gelegenen Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Umweltbericht zum Bebauungsplan IKG 1 in der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung, vom 30.11.2010 und Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015	Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen und Gewässern sowie zum Trinkwasserschutz im Plangebiet und seiner Umgebung sowie zu den zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf diese, Aussagen zu Vermeidung und Ausgleich
	Landschaftspflegerische Begleitpläne zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 10.11.2010 sowie vom 24.08.2015 (einschließlich aller Anlagen)	Aussagen zu Vermeidung und Minderung; Hinweise auf nachgeordnete Landschaftspflegerische Begleitpläne zu wasserbautechnischen Anlagen und Gewässern
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Gewässern und des Wasserhaushalts als Bestandteil des Naturhaushalts
	Entwässerungsplanung, Tutthahs & Meyer Ing.-GmbH, Bochum	Technische Darlegungen zur entwässerungstechnischen Erschließung des interkommunalen Gewerbeparks
	Wasserrechtliche Genehmigung betreffend die Anlage von zwei Blänken in einer rekultivierten Sandgrube (2013), einschließlich einer diesbezüglichen Stellungnahme des Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken e.V.	u.a. Aussagen zur zulässigen Gewässernutzung; Darlegungen betreffend die Eignung des entstehenden Biotops als Lebensraum für innerhalb des Plangebiets ggf. ansässige Arten sowie betreffend den Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt
	Wasserrechtliche Genehmigung betreffend die Anlage drei Kleingewässern (2013), einschließlich einer diesbezüglichen Stellungnahme des Natur- und Vogelschutzverein Kreis Borken e.V.	u.a. Aussagen zur zulässigen Gewässernutzung; Darlegungen betreffend die Eignung des entstehenden Biotops als Lebensraum für innerhalb des Plangebiets ggf. ansässige Arten sowie betreffend den Zeitpunkt der Maßnahmendurchführung
	Stellungnahmen des Kreises Borken (Wasserwirtschaft) zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Hinweis auf die für Teile des Plangebiets geltende Trinkwasserschutzgebietsverordnung und damit verbundene Genehmigungserfordernisse
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Vortrag von erwarteten Auswirkungen der Planung auf Oberflächengewässer sowie das Grundwasser innerhalb des Plangebiets und in dessen Umgebung sowie die Trinkwasserversorgung
	Boden- und Versickerungsgutachten, Ingenieurgeologisches Büro igb Gey & John GbR, Münster, 2005	Darstellung der Bodenverhältnisse im Plangebiet, insbesondere auch im Hinblick auf die Grundwasserhältnisse sowie Eignung des Bodens für die Versickerung von Niederschlagswasser
Auswirkungen auf die lufthygienische Situation und das lokale Klima	Umweltbericht zum Bebauungsplan IKG 1 in der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung, vom 30.11.2010 und Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015	Aussagen zu den lufthygienischen und lokalklimatischen Verhältnissen im Plangebiet und seiner Umgebung sowie zu den zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf diese; Aussagen zu Vermeidung und Minderung
	Landschaftspflegerische Begleitpläne zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 10.11.2010 sowie vom 24.08.2015 (einschließlich aller Anlagen)	Aussagen zur Minderung eines Industrie-/ Gewerbeklimas
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Lufthygiene und des Lokalklimas als Bestandteil des Naturhaushalts
	Stellungnahmen des Kreises Borken (Umweltamt) zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Aussagen zur Bedeutung der lufthygienischen und stadtklimatischen Situation im Plangebiet und in dessen Umgebung sowie der durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Vortrag von erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Luftqualität und das Klima
Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild auf den Menschen und seine Erholung	Landschaftsplan Rekener Berge, Kreis Borken, Rechtsstand: 16.07.2008 (3. Änderung)	Darlegungen und Festsetzungen u.a. betreffend die Freiraumstruktur in den von der Bebauungsplanaufstellung betroffenen Bereichen
	Bekanntmachung der Änderung der Abgrenzung des Erholungsgebietes Reken im Ministerialblatt des Landes NRW (Nr. 9 vom 09.04.2009)	Abgrenzung des Erholungsgebietes Reken
	Umweltbericht zum Bebauungsplan IKG 1 in der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung, vom 30.11.2010 und Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015	Aussagen zu Landschaft/Landschaftsbild und Erholung im Plangebiet und seiner Umgebung sowie zu den zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf diese; Aussagen zu Vermeidung und Ausgleich
	Landschaftspflegerische Begleitpläne zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 10.11.2010 sowie vom 24.08.2015 (einschließlich aller Anlagen)	Aussagen zur Eingriffsermittlung sowie zu Vermeidung und Ausgleich
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft
	Stellungnahmen des Kreises Borken (Untere Landschaftsbehörde) zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Aussagen zur Bedeutung des Landschaftsbildes im Plangebiet und in dessen Umgebung sowie Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und diesbezüglich vorzusehende Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Vortrag von erwarteten Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und erwartete Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion, insbesondere auch hinsichtlich erwarteter Beeinträchtigung von der Erholung dienenden Anlagen in der Umgebung des Plangebiets

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt
Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit im Hinblick auf von dem Gebiet ausgehende und auf das Gebiet einwirkende Geräusche	Umweltbericht zum Bebauungsplan IKG 1 in der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung, vom 30.11.2010 und Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015	Aussagen zur Geräuschvorbelastung, infolge der Planung zu erwartenden Mehrbelastungen und Maßnahmen zur Begrenzung der von diesem ausgehenden Geräuschemissionen
	Landschaftspflegerische Begleitpläne zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 10.11.2010 sowie vom 24.08.2015 (einschließlich aller Anlagen)	Aussagen zu geplanten Anlagen mit geräuschkämpfender Wirkung (Schutzwahl-/ pflanzung)
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen durch Geräusche
	Fachgutachten „Verkehrs- und Gewerbelärmeinwirkungen im Rahmen der Bauleitplanung zur Entwicklung des Gewerbeparks Westmünsterland“, Uppenkamp und Partner GmbH, Ahaus, 26. Mai 2010	Ermittlung der von dem geplanten Gewerbepark ausgehenden Lärmemissionen auf nahegelegene Wohngebäude (Emissionskontingentierung) sowie infolge planbedingter Zusatzverkehre zu erwartender Verkehrslärmbelastungen
	Stellungnahmen des Kreises Borken (Anlagenbezogener Immissionsschutz) zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	ausführliche Empfehlungen zum Ausschluss bzw. der Beschränkung der Zulässigkeit bestimmter Arten belästigender Betriebe innerhalb des Plangebiets
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Vortrag von erwarteten Auswirkungen der Planung durch zusätzliche Schallimmissionen in der Umgebung des Plangebiets, insbesondere im Bereich nahegelegener Wohngebäude
Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit im Hinblick auf das Verkehrsgeschehen	Umweltbericht zum Bebauungsplan IKG 1 in der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung, vom 30.11.2010 und Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015	Aussagen zu Vorbelastung durch Verkehr sowie erwarteten Auswirkungen der Bebauungsplanaufstellung auf das Verkehrsgeschehen
	Landschaftspflegerische Begleitpläne zum Bebauungsplan, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 10.11.2010 sowie vom 24.08.2015 (einschließlich aller Anlagen)	Aussagen zu mit der Planung verbundenen Maßnahmen zur Verkehrsminderung (Vermeidung von Durchgangsverkehr)
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Minderung von verkehrsbedingten Beeinträchtigungen
	Verkehrsprognose für den Anschluss des Gewerbeparks Westmünsterland an die L 600 in Reken, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, Oktober 2008	Aussagen u.a. zu dem infolge der Planung zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen
Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit im Hinblick auf Aspekte der Vorsorge gegen sonstige schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit Störfallereignissen	Stellungnahmen des Kreises Borken (Anlagenbezogener Immissionsschutz) zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	ausführliche Empfehlungen zur Beschränkung der Zulässigkeit innerhalb des Plangebiets von Anlagen, von denen besondere Abstandserfordernisse ausgehen, sowie von Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Umweltbericht zum Bebauungsplan IKG 1 in der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung, vom 30.11.2010 und Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015	Aussagen zu den Kultur- und Sachgütern im Plangebiet und seiner Umgebung sowie zu den zu erwartenden umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf diese; Aussagen zu Vermeidung und Minderung
	Entwurf der Selbstverpflichtungs-Erklärung zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan IKG 1 „Westmünsterland Gewerbepark A 31“, Stand: 25.08.2015	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen eines Bodendenkmals sowie von möglichen kultur- und naturhistorischen Bodenfunden

von der Planung berührte Belange	Bezeichnung der Information	Inhalt
	Bericht "Felduntersuchung im Verbandsgebiet Westmünsterland Gewerbepark A 31 durch den LWL - Archäologie für Westfalen", 2008	Sachstandsermittlung zum Bodendenkmalbestand im Plangebiet und dessen näherer Umgebung
	Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Auswirkungen der Planung auf Bodendenkmale, Vorgaben für Rettungsgrabung und Hinweise zur Informationspflicht bei möglichen Entdeckungen
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete	Umweltbericht zum Bebauungsplan IKG 1 in der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung, vom 30.11.2010 und Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015	Aussagen zu den Natura-2000-Gebieten in der weiteren Umgebung des Plangebiets sowie zu den zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf diese; Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura-2000-Gebiete mit Sicherheit ausgeschlossen werden können
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu der 2010 als Satzung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans	Vortrag von erwarteten Auswirkungen der Planung auf Natura-2000-Gebiete in der Umgebung des Plangebiets

Die o.a. Umweltinformationen sind in den dem Bebauungsplan als Bestandteil der Begründung beizufügenden Umweltbericht (Entwurf) zu dem ergänzten und geänderten Bebauungsplan IKG 1, FL Freese Landschaftsarchitektur, Dipl.-Ing. Andreas Freese, Landschaftsarchitekt AKNW, BDLA, Dorsten, vom 24.08.2015 mit den nachfolgend genannten Inhalten eingeflossen:

1 EINLEITUNG	5
1.1 ANLASS UND RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1.1 Anlass	5
1.1.2 Verfahrenshistorie	5
1.1.3 Landes- und Regionalplanung / Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
1.1.4 Landschaftsplanung	7
1.1.5 Erholungsort	7
1.1.6 Wasserschutzgebiet	8
1.1.7 Windenergiegebiet	9
1.1.8 Modellprojekt Ökokonto / Eingriffsregelung	9
1.1.9 Artenschutz	17
1.2 PLANZIELE	19
1.3 FFH-VORPRÜFUNG	22
1.3.1 FFH-Gebiet DE 4208-301 „Bachsystem des Wienbaches“	23
1.3.2 FFH-Gebiet DE-4207-303 „Kranenmeer“	29
1.3.3 FFH-Gebiet DE-4108-303 „Weißes Venn/Geisheide“	30
1.4 UMWELTSCHUTZZIELE	34
1.4.1 Immissionsschutz	34
1.4.2 Erholung	35
1.4.3 Natur- und Landschaftsschutz	36
1.4.4 Forstwirtschaft/Wald	44
1.4.5 Landwirtschaft	48
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	52
2.1 BESTAND UND BEWERTUNG	52
2.1.1 Schutzgut Mensch	52
2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	54
2.1.3 Schutzgut Boden	62
2.1.4 Schutzgut Wasser	70
2.1.5 Schutzgut Klima/Luft	74
2.1.6 Schutzgut Landschaft	75
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	77
2.1.8 Zusammenfassende Gesamtbeurteilung	79
2.2 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN	80
2.2.1 Zu erwartende Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	80
2.2.1.1 Schutzgut Menschen	81
2.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen	85
2.2.1.3 Schutzgut Boden	95
2.2.1.4 Schutzgut Wasser	98
2.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft	102
2.2.1.6 Schutzgut Landschaft	104
2.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	106
2.2.1.8 Zusammenfassende Gesamtbeurteilung	107
2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	109
2.3 VERMEIDUNG UND AUSGLEICH	110
2.3.1 Vermeidung	110
2.3.2 Ausgleich	114
2.4 ARTENSCHUTZ	123
2.4.1 CEF-Maßnahmen/Funktionserhaltung	123
2.4.2 Vermeidungsmaßnahmen	140

2.4.3 Vorsorgemaßnahmen	147
2.5 STANDORTALTERNATIVEN	149
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	150
3.1 HINWEISE	150
3.2 ÜBERWACHUNG	153
3.3 ZUSAMMENFASSUNG	156

Die Bebauungsplanunterlagen einschließlich der genannten umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung in der Stadt Borken sowie den Gemeinden Heiden und Reken als Trägergemeinden des Zweckverbands – jeweils in den örtlichen Rathäusern – eingesehen werden.

Der Entwurf des geänderten und ergänzten Bebauungsplans (bestehend aus der Bebauungsplanzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichts) sowie die vorliegenden umweltrelevanten Informationen liegen aus in der Zeit

vom 14. Oktober bis 16. November 2015 (einschließlich)

- im Rathaus der Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Raum C-367, zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Und	von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
(Hinweis: Am <u>29.10.2015</u> ist das Borkener Rathaus nachmittags geschlossen!)	

- im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, im Bürgerbüro (Erdgeschoss) und im Foyer des Bauamtes (2. OG) während der Dienststunden zu den folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag u. Mittwoch	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr (nur Bürgerbüro)
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

- im Rathaus der Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, 2. Obergeschoss Zimmer 2.11, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und	von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und	von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Des Weiteren stehen die Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Selbstverpflichtungserklärung) und diese Bekanntmachung unter <http://www.westmuensterland-gewerbepark.de> (dort unter „Downloads“) als PDF-Dateien zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern der Zweckverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf rechtliche Überprüfung des Bebauungsplans durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung

i.S.d. §§ 3 Abs. 2 BauGB u. 4a Abs. 3 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Borken, 30.09.2015

gez. Lührmann

Rolf Lührmann

Vorsitzender des Zweckverbands Westmünsterland Gewerbepark A 31

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 05.10.2015

gez. Seier

Heiner Seier

Bürgermeister